



Genehmigungsbescheid

vom 18. November 2020

Az.: 52.03.01-0035/19/7.6-Km

Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen
Behandlungsanlage

der

Firma Breideneichen GmbH

auf dem Standort Burghof 18 in 51491 Overath



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	9
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
Allgemeines.....	11
Brandschutz	13
Immissionsschutz	16
Abfallwirtschaft	18
Bodenschutz.....	18
Artenschutz	19
Vorbeugender Gewässerschutz	20
Wasserwirtschaft	20
Abwasserbehandlungsanlage	21
Indirekteinleitergenehmigung	22
IV. Hinweise	26
V. Begründung	29
1. Sachverhaltsdarstellung	29
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	30
3. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung.....	34
3.1 Grundlagen der Prüfung und Bewertung	34
3.2 Untersuchungsgebiet.....	35
3.3 Untersuchungsumfang.....	36
3.4 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	36
3.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	46
3.6 Zusammenfassende Bewertung der durch die Anlage zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	47
4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	47
4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	47
4.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	47
4.1.2 Anlagensicherheit	47
4.1.3 Schallschutz	48
4.1.4 Erschütterungen	49
4.1.5 Staubimmissionen	49
4.1.6 Geruchsmissionen	49
4.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	51
4.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	51
4.2.1 Planungs- und Baurecht	51
4.2.2 Brandschutz.....	51
4.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	52
4.2.4 Entwässerung und Abwasser	53
4.2.5 Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage	55
4.2.6 Indirekteinleitergenehmigung.....	57
4.2.7 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	60

4.2.8	Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	60
4.2.9	Boden- und Grundwasserschutz	60
4.2.10	Arbeitsschutz	61
4.2.11	Natur- und Landschaftsschutz	61
4.2.12	Gesundheitsschutz	61
4.2.13	Abfallwirtschaft	61
4.2.14	Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung	61
4.2.15	Sicherheitsleistung.....	61
4.3	Zusammenfassung	63
5.	Anhörung nach § 28 VwVfG NW	63
VI.	Kostenentscheidung	63
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	64
Anlagen	64
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	65
Anlage 2:	Abfallpositivkatalog.....	68
Anlage 3	Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen	70

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109 / FNA 753-1-5) *
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
- BauGB Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 / FNA 2129-32) *
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rats über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) *
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) *
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232) *

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VV Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma Breideneichen GmbH
Breider Straße 82a, 51503 Rösrath

auf ihren Antrag vom 31.05.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.11.2020

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahme:

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 195 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und einer Behandlungsmenge von maximal 15.000 t/a und < 50 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
 - mit Festlegung des beantragten Positivkataloges der zur Annahme zugelassenen Abfallarten und
 - mit Festlegung der Betriebszeiten auf 06:00 – 22:00 Uhr an Werktagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die chemisch-physikalische Behandlungsanlage,
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG und
- die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG.

Die Erteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in den Abwasserkanal der Stadtwerke Overath nach § 58 WHG erfolgt widerruflich und befristet bis zum 31.07.2040.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Breideneichen GmbH gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

30.000,00 €

(in Worten: dreißigtausend Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Allgemeines

2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind

sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der Arbeitsstättennummer: **0013749**, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

4. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bauordnung

5. Gemäß § 53 BauO NRW hat die Bauherr*in zur Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens eine Bauleiter*in zu beauftragen. Die Bauleiter*in ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Overath vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel der Bauleiter*in während der Bauausführung ist ebenfalls der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Overath umgehend mitzuteilen. Ohne Benennung der Bauleiter*in darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
6. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme sind gemäß § 74 Abs. 9 und § 84 Abs. 2 BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Overath jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

7. Mit der Baubeginnanzeige ist der Nachweis über die Prüfung der Standsicherheit durch die Vorlage des Prüfberichtes einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit zu erbringen. Zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Rohbauschlussbericht der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung des Vorhabens nach dessen abschließender Fertigstellung ist erforderlich. Die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Overath eine Woche vorher anzuzeigen.
9. Sämtliche Stahlbetonteile sind nach Einbringen der Bewehrung vor dem Betonieren derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
10. Die Kontrolle der Bewehrung nach deren Verlegung ist von der beauftragten Prüffingenieur*in für Baustatik durchzuführen. Die Besichtigung ist möglichst 48 Stunden vor dem Betonieren zu beantragen.

Brandschutz

11. Das Brandschutzkonzept 19-04-06-G01 des Sachverständigenbüros für Brandschutz SV.Zahn vom 05.06.2019 mit seinen Vorgaben und Feststellungen sowie die Ergänzung vom 05.05.2020 sind Bestandteil der Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist in seiner Gesamtheit sowie den nachstehenden Auflagen umzusetzen.
12. Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr auf das Gelände ist sicher zu stellen (z.B. mit einem Feuerwehrschlüsseldepot).
13. Die östliche Zugangstür darf aufgrund der Notbedienung des Sektionaltors nicht in Richtung Gebäudemitte verschoben werden.
14. Die Löschwasserversorgung für das oben benannte Objekt ist mit 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.
15. Es sind Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich. Diese sind entsprechend dem Brandschutzkonzept bzw. der Ergänzung vom 05.05.2020 umzusetzen. Die Hallenzugänge sind dabei durch bauartgeprüfte Löschwasserschotts so zu verschließen, dass im Brandfall ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen sichergestellt ist.

16. In Verbindung mit der Brandmeldeanlage sind in Abstimmung mit und entsprechend den Vorgaben der Brandschutzdienststelle Feuerwehrläne nach DIN 14095 zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Das Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrlänen im Rheinisch Bergischen Kreis ist zu beachten.
17. An geeigneten Stellen sind amtlich zugelassene Feuerlöscher gut sichtbar in Griffhöhe (0,8 bis 1,2 m) anzubringen und betriebsbereit zu halten. Art und Löschvermögen sind entsprechend der ASR-A2.2, Maßnahmen gegen Brände, festzulegen. Tragbare Feuerlöscher müssen der DIN 14406 bzw. der DIN EN 3 entsprechen.
18. Der Rauch- und Wärmeabzug erfolgt durch die Fenster und die Tore. An der östlichen Zugangstür ist eine zentrale Bedienstelle für die Fenster vorzusehen. Elektrisch betriebene Öffnungsmechanismen müssen auch bei Stromausfall funktionieren. Bei elektrisch betriebenen Öffnungsmechanismen sind die Bedienungsvorrichtungen in der Farbe Orange (RAL 2011) auszuführen und deutlich mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf" und "Zu" muss an den Bedienungsvorrichtungen erkennbar sein. Die Tore müssen, falls elektrisch betrieben, auch bei Stromausfall zu öffnen sein.
19. Die erste (Not-) Bedieneinrichtung muss auf kürzestem Weg von der östlichen Zugangstür aus erreichbar sein, d.h. sie muss in der Gebäudeecke liegen. Die Notbedienungen müssen so ausgelegt sein, dass jedes Tor in max. 2 Minuten komplett geöffnet werden kann.
20. Im Verlauf der Rettungswege sowie über den Ausgängen und Notausgängen sind mindestens lang nachleuchtende Hinweisschilder nach ASR-A1.3, Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung, anzubringen. Die genaue Position der Hinweisschilder ist von einem Fachplaner festzulegen. Gekennzeichnete Notausgänge dürfen während den Betriebszeiten nicht verriegelt werden. Falls Notausgänge oder Türen im Verlauf von Rettungswegen verriegelt werden müssen, so sind diese mit Panikschlössern auszurüsten.
21. Das Gebäude wird mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet. Die Aufschaltbedingungen des Rheinisch-Bergischen Kreises sind zu beachten.

22. Die Brandmeldeanlage ist nach VDE 0833 sowie DIN 14675 herzustellen. Als Schutzzumfang wird ein Vollschutz nach Kategorie 1 der DIN 14675 festgelegt. Die Betriebsart TM ist zu wählen.
23. Neben automatischen Meldern sind an den Ausgängen / Notausgängen Handdruckmelder zu installieren.
24. An die Brandmeldeanlage ist eine akustische Alarmierungseinrichtung zur Warnung von Personen zu koppeln.
25. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltlose Zutritt zum Objekt und zur Brandmeldezentrale durch Schlüsselvorhaltung in einem Feuerwehrschlüsseldepot nach DIN 14675 C.2 Klasse 3: FSD 3 sicherzustellen. Es sind 2 Generalschlüssel, die den Zugang zu allen Gebäudebereichen ermöglichen, zu hinterlegen. Bei Verwendung anderer Systeme als herkömmliche Schlüssel ist Punkt 3 der Aufschaltbedingungen des Rheinisch-Bergischen Kreises besonders zu beachten.
26. Das Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS) kann im Flur des Laborcontainers untergebracht werden. Es kann nicht in der Halle montiert werden. Im FIBS sind zwei Satz Laufkarten und ein Feuerwehrplan zu hinterlegen.
27. Die beiden Zugangstüren zur Halle und die Zugangstür zum Laborcontainer müssen von außen aufschließbar sein.
28. Als Grundlage für die Planung sowie Abnahme der Brandmeldeanlage nach der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) muss von einer zertifizierten Planer*in für Brandmeldeanlagen ein Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung nach den Anforderungen der DIN 14675 Abschnitt 5 erstellt werden: In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle müssen im Konzept und den dazu gehörenden Projektierungsplänen die bauordnungsrechtlichen und feuerwehrspezifischen Anforderungen an den Aufbau und Betrieb der BMA eindeutig geklärt, festgelegt und in geeigneter Weise dokumentiert werden.
29. Die Brandmeldeanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme von einer / einem staatlichen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen und

Alarmierungseinrichtungen nach der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebsbereitschaft zu prüfen.

30. Die Brandmeldeanlage ist vor der Nutzungsaufnahme des Gebäudes bei der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises aufzuschalten.
31. Spätestens eine Woche vor der Aufschaltung der BMA bei der Kreisleitstelle sind der Brandschutzdienststelle des Rheinisch-Bergischen Kreises ein Prüfbericht, der die Mängelfreiheit der BMA bestätigt, sowie die Dokumentation der Wirkprinzip-Prüfung zu übersenden.

Immissionsschutz

32. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachenden Geräuschemissionen folgenden Immissionswert, -gemessen 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsort (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionswert (tags) in dB(A)
IO 2: Burghof 22	58

Dieser Wert ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an dem vorgenannten Immissionsort den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

33. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung des in Nebenbestimmung 32 festgesetzten Immissionswertes durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung (Berechnung) der Geräuschemissionen hat insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über

das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

34. Das der Schallimmissionsprognose zugrundeliegende Fahrzeugaufkommen von maximal 10 LKW pro Tag ist bindend und darf nicht überschritten werden.
35. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen in der Abluft des Aktivkohlefilters dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
36. Der ordnungsgemäße Betrieb des Aktivkohlefilters und die Einhaltung der Auflage 35 sind durch olfaktometrische Emissionsmessung erstmalig frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Bestimmungen der DIN EN 13725 (2003) sind zu beachten.

Für die olfaktometrische Messung ist eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Stelle zu beauftragen.

Bei der Messung ist außerdem zu prüfen, ob reingasseitig Rohgasgeruch wahrnehmbar ist. Wird Rohgasgeruch festgestellt, ist die Funktionsfähigkeit des Aktivkohlefilters umgehend wiederherzustellen.

37. Die olfaktometrische Emissionsmessung nach Auflage 36 ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides in Schriftform anzuzeigen.
38. Die nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Auflage 36 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messung, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vorzulegen.

39. Alle befestigten Flächen sind zur Vermeidung von Verschleppungen, Geruchs- und Staubemissionen bedarfsgerecht zu reinigen.
40. Die Tore und Türen der Halle sind während des Betriebes grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur bei Erfordernis, z.B. bei An- / Ablieferungen, bei Containerwechseln, bei Reparaturen, bei Wartungen / Instandhaltungen geöffnet werden.

Abfallwirtschaft

41. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.
42. Die maximal zulässigen Lager- und Durchsatzmengen ergeben sich aus den Antragsunterlagen Anlage 5: Anlage / Anlagenbetrieb (Anlagenkapazität in Verbindung mit Formular 3 Blatt 1) und Anlage 12: Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit (Angaben zur Störfallverordnung). Diese dürfen nicht überschritten werden.

Bodenschutz

43. Im Rahmen einer analytischen Überwachung der Bodenqualität ist alle 10 Jahre nachzuweisen, dass durch die Handhabung der relevanten gefährlichen Stoffe keine Bodenverunreinigungen verursacht wurden. Die Frist beginnt mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen.

Die Orte der Bodenbeprobungen, die konkrete Art der Durchführung und der Parameterumfang der Analytik werden in den Kapiteln 6.5.1 und 6.5.2, sowie auf dem zugehörigen Lageplan (Anhang 2) des den Antragsunterlagen beigefügten Dokuments „AZB-Relevanzprüfung sowie Überwachungs- und Untersuchungskonzept zum Boden und Grundwasser“ festgelegt. Beabsichtigte Abweichungen bedürfen der formlosen schriftlichen Zustimmung der Überwachungsbehörde vor Durchführung der Bodenbeprobungen. Mit der Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen sind qualifizierte Firmen zu beauftragen.

Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Darstellung der Bodenprofile, der angewandten Methoden und die Bewertung der Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, der der zuständigen

Bodenschutzbehörde spätestens 3 Monate nach Ablauf der jeweiligen 10-Jahres-Frist vorzulegen ist.

44. Auf die Bodenuntersuchung gemäß Auflage Nr. 43 kann verzichtet werden, wenn:
- das anlagenbezogene Überwachungskonzept des Dokuments „AZB-Relevanzprüfung sowie Überwachungs- und Untersuchungskonzept zum Boden und Grundwasser“ korrekt umgesetzt wurde und
 - eine beauftragte AwSV-Sachverständigen-Organisation einen ordnungsgemäßen Zustand der relevanten Anlagenteile im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach Anlage 5 der AwSV bescheinigt und
 - eine Sachverständige / ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG oder eine Sachkundige / ein Sachkundiger mit entsprechender fachlicher Qualifikation alle 10 Jahre eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden durchführt.

Eine aktuelle Ausfertigung dieser Nachweise ist spätestens 1 Monat vor dem jeweils anstehenden 10-Jahres-Termin der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zur Zustimmung zu übersenden.

Ein nicht mehr ordnungsgemäßer Zustand der Anlage liegt vor bei:

- einem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe oder
- einer Feststellung eines gefährlichen Mangels oder
- einer Feststellung eines erheblichen Mangels, der nicht fristgerecht behoben wurde oder
- einer erheblichen Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept.

Artenschutz

45. Falls vereinzelt Gehölze zwingend gefällt bzw. gerodet werden müssen, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Zeitraum sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Es gilt insbesondere auch zu überprüfen, ob unter den zwingend zu rodenden Gehölzen Höhlen- und / oder Brutbäume betroffen sind.

Vorbeugender Gewässerschutz

46. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen die Berichte über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 AwSV vorzulegen.
47. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind Art und Eignung der Leckageerkennungssysteme im doppelwandigen Pumpensumpf der Annahmebecken vor deren Einbau durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Leckageerkennungssysteme sind geeignet, wenn sie der Klasse III nach DIN EN 13160-4:2016 entsprechen.
48. Es sind geeignete Aufsaugmaterialien vorzuhalten, um Kleinleckagen auf dem Hallenboden binden zu können.
49. Schäden an den Bodenbefestigungen der Halle und der Hofflächen sind unverzüglich fachgerecht zu reparieren, wenn die Besorgnis besteht, dass Schadstoffe dort versickern könnten.
50. Abfälle und Betriebshilfsstoffe (mit Ausnahme der Kleingebinde für das Labor) dürfen nur in der Produktionshalle entladen, gehandhabt und verladen werden.
51. Die Gefälleverhältnisse des Hallenbodens sind so zu gestalten, dass eventuell freigesetzte wassergefährdende Flüssigkeiten nicht den Sektionaltoren zufließen.

Wasserwirtschaft

52. Die Hofflächen sind entsprechend dem Entwässerungsplan zu versiegeln. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu gewährleisten, dass die Gefälleverhältnisse und die Kanalisation so gestaltet werden, dass die Niederschläge und eventuell anfallendes Löschwasser auf diesen Flächen erfasst werden und nicht in angrenzende unversiegelte Bodenbereiche fließen können.
53. Das Austreten von Löschwasser aus der Halle im Brandfall auf die in den Niederschlagswasserkanal entwässernden Flächen ist zu verhindern. Das Aktivieren des Löschwasserrückhaltevolumens (das Schließen der Schotts) ist in einer Betriebsanweisung zu regeln bzw. in einen Alarmplan aufzunehmen.

54. Im Brand- bzw. Havariefall zurückgehaltene Flüssigkeiten (z. B. Löschwasser) sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde ist ausnahmsweise die Einleitung in den Schmutzwasserkanal zulässig. Eine Einleitung darf keinesfalls in den Niederschlagswasserkanal erfolgen.
55. Eventuelle Verschmutzungen der Hoffläche mit Abfällen bzw. Betriebsstoffen sind unverzüglich, ggfls. mit einem geeigneten Bindemittel, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abwasserbehandlungsanlage

56. Der zuständigen Wasserbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
57. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
58. Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung in Anlehnung an das DWA Arbeitsblatt A199-4 für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen. In dieser Betriebsanweisung sind u.a. Austausch der Aktivkohlefilter, Verfahrensweise im Störfall, Entsorgungswege des Abwassers, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten zu regeln. Die Betriebsanweisung kann auch durch betriebs- oder werkspezifische Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden. Sie ist vor Ort bei der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben.
59. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind Aufzeichnungen zu den Betriebsbedingungen der Abwasserbehandlungsanlage zu führen (Betriebstagebuch) und mindestens 3 Jahre zur Einsichtnahme vorzuhalten. Im Einzelnen sind mindestens festzuhalten:
- der Zeitpunkt, der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung der technischen Einrichtungen und der baulichen Teile,

- die arbeitstägliche Kontrolle des Zustandes sowie der Funktionstüchtigkeit der Abwasserbehandlungsanlage,
- die Überprüfung der Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen durch wöchentliche Inaugenscheinnahme,
- die Ergebnisse der Abwasseranalysen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- die Kalibrierung und Erneuerung der Messeinrichtungen,
- die durchgeführten Wartungs- und Reinigungsarbeiten und
- die besonderen Vorkommnisse wie Reparaturarbeiten oder Stillstand etc. mit Dauer, Art, Ursache, Abhilfemaßnahmen.

60. Die Schulungen der Mitarbeiter bzgl. der Bedienung der Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Indirekteinleitergenehmigung

61. Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten einer Abwassermenge von höchstens 50 m³/d bzw. 15.000 m³/a mit einem maximalen Volumenstrom von 10 m³/h (2,8 l/s) am Ablauf der Puffertanks.
62. Am Ablauf der Probenahmestelle hat das Abwasser vor Vermischung den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/Dimension	Besondere Festlegungen	PA*
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	302	1 mg/l	1)	A
Arsen	204	0,1 mg/l	1)	B
Blei	206	0,5 mg/l	1)	B
Cadmium	207	0,1 mg/l	3)	B
Chrom, gesamt	209	0,5 mg/l	1)	B
Chrom VI	210	0,1 mg/l	1)	A
Kupfer	213	0,5 mg/l	1)	B
Nickel	214	0,5 mg/l	3)	B
Quecksilber	215	0,03 mg/l	3)	B
Zink	219	2 mg/l	1)	B
Cyanid, leicht freisetzbar	103	0,1 mg/l	1)	A
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1 mg/l	1)	A

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/Dimension	Besondere Festlegungen	PA*
Chlor, freies	313	0,5 mg/l	1)	A
Benzol und Derivate	334	1 mg/l	1)	B
Kohlenwasserstoffe, gesamt	309	20 mg/l	1)	A

Schlüssel und Abkürzungen:

- 1) Mit diesem Bescheid festgelegte Mindestanforderung nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Anhang 27 AbwV
- 2) Direkt geltender Emissionsgrenzwert im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV
- 3) Weitergehende Anforderungen gemäß § 12 und § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG
- 4) Festlegung auf den Schwellenwert gemäß § 5 AbwAG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG

PA: Probenahmeart	A: Stichprobe	B: Qualifizierte Stichprobe
-------------------	---------------	-----------------------------

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt.

Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung.

63. Die Überwachung der in Nebenbestimmung 62 genannten Parameter hat an der entsprechenden Probenahmestelle zu erfolgen. Die Probenahmestelle hat die folgenden Koordinaten:

Probenahmestelle 1

East: 380.332 North: 5.644.927

64. Durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) ist sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (die Bezirksregierung Köln und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV -) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände - insbesondere zu den Kontrollstellen - ermöglicht wird.

65. Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist im Rahmen der Errichtung der Anlage eine Probenahmestelle einzurichten. Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit der für die Überwachung zuständigen Behörde / Stelle (die Bezirksregierung Köln und das LANUV) abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle sind eine Karte mit der Lage der Probenahmestelle, Beschreibungen der Lage durch East- und North-Werte und ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.
66. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Nebenbestimmung 62 aufgeführten Parameter regelmäßig einmal innerhalb von zwei Monaten (sechsmal im Jahr) zu untersuchen. Die Analyse der Parameter hat mit den in der Nebenbestimmung 62 aufgeführten oder mit gleichwertigen Analyseverfahren zu erfolgen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist. Mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde kann das Intervall der Abwasseruntersuchung im Rahmen der Selbstüberwachung reduziert werden.
67. Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer von der Antragstellerin zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17.025, einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW oder einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.
68. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde und den Stadtwerken Overath (Kanalnetzbetreiber) spätestens vier Wochen nach Probenahme vorzulegen.

69. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit,
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen.

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

70. Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) sind:

- die zuständige Wasserbehörde sowie die Stadtwerke Overath unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln - außerhalb der Dienstzeiten - ist derzeit über die Rufnummer: 0221-147-4948 gewährleistet.

71. Jede Änderung, die vom Inhalt der Indirekteinleitergenehmigung abweicht, ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

72. Die Probenahmestelle und die Einleitungsstelle für das Abwasser in den öffentlichen Kanal sind zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

73. Ist die Genehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde entsprechend zurückzubauen.
74. Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
75. Die Indirekteinleitergenehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG widerruflich.
76. Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen, dass die Bedingung gemäß Anhang 27, Teil D, Abs. 2 AbwV zur Vermischung mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung erfüllt ist. Danach ist dieser Nachweis alle zwei Jahre zu führen.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
 - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.

77. Für die in Kapitel 7.1 Emissionen und Immissionen unter „Immissionsprognose Geruch“ beschriebene Tankatmung über ein Rohr in die Halle ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenze (AWG) für Gefahrstoffe einhalten werden, dies gilt insbesondere für die genannten Abfälle (Öl-Wasser-Gemische). Die jeweiligen Arbeitsplatzgrenzwerte werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 aufgelistet. Die Bewertung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist zu überprüfen und ggf. anzupassen. Falls erforderlich, sind die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten anzupassen. Sicherheitsmaßnahmen können z.B. gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 509 die Ableitung verdrängter Dampf-Luft-Gemische in Abhängigkeit der Stoffeigenschaften in eine Abluftreinigungsanlage- oder Rückgewinnungsanlage sein.
5. Die Entwässerungssatzung der Stadt Overath ist zu beachten. Für Ausnahmen von der Entwässerungssatzung ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Stadt Overath erforderlich.
6. Auf § 56 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten, wird hingewiesen.
7. Abwasser aus nicht bestimmungsgemäßem Betrieb, z.B. Löschwasser, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde und der Stadt Overath in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
8. Den Vertretern der zuständigen Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
9. Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 27, Teil B der AbwV in der jeweils aktuellen Fassung sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV einzuhalten, soweit nicht in dieser Genehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.
10. Die Indirekteinleitergenehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.

11. Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerungen sind zu beachten.
78. Den Vertretern der zuständigen Behörden / Stellen (derzeit Bezirksregierung Köln und das LANUV) ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
12. Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.
13. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 123 LWG und des § 103 WHG wird hingewiesen.
14. Sollte nach Ablauf der Indirekteinleitergenehmigung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, ist dann ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Indirekteinleitergenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht werden.
15. Der Anhang 27 der AbwV befindet sich derzeit in Überarbeitung. Eine aktuelle Entwurfsfassung sieht teilweise Verschärfungen der unter Nebenbestimmung 62 genannten Überwachungswerte vor. Nach Inkrafttreten des neuen Anhangs 27 wird die Anpassung (von Amts wegen) der Indirekteinleitgenehmigung erforderlich.
16. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherr*innen.
17. Der beabsichtigte Einsatz nicht genehmigter Betriebsstoffe zur Behandlung der Abfälle ist als Änderung des Betriebs der Anlage und daher im Regelfall als anzeigepflichtig nach § 15 Absatz 1 BImSchG einzustufen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Breideneichen GmbH, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 31.05.2019 gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zum Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Standort Burghof 18 in 51491 Overath.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit BE 1	Annahmebereich
bestehend aus:	Fahrzeugwaage, Annahmebecken, Siebanlage, Bagger
Betriebseinheit BE 2	Lagerbereich
bestehend aus:	1 Annahmebehälter, 4 Abwasserpuffertanks, 1 Reservetank
Betriebseinheit BE 3	Behandlung
bestehend aus:	Chargenbehandlung 1 und 2, Kalkmilchaufbereiter, Dosierstation, 2 Altölpuffertanks
Betriebseinheit BE 4	Schlamm entwässerung
bestehend aus:	Schlamm eindicker, Kammerfilterpresse, Schlammcontainer
Betriebseinheit BE 5	Abwasserbehandlungsanlage
bestehend aus:	Mehrschichtfilter, Aktivkohlefilter, 2 Puffertanks Abwasser, Endkontrolle
Betriebseinheit BE 6	Nebeneinrichtungen
bestehend aus:	Sozial- und Laborcontainer, 2 Regenwassertanks

mit folgenden Lager- und Behandlungsmengen:

- Lagermenge gefährliche und nicht gefährliche Abfälle: 195 t
- Behandlungsmenge gefährliche und nicht gefährliche Abfälle: 15.000 t/a, < 50 t/d

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 31.05.2019 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

(Nr. 8.8.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),
- b. Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,

(Nr. 8.8.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),
- c. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nummern 8.8.1.1 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nummern 8.8.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 4 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit § 6 und Nr. 8.5 der Anlage 1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht gegeben ist und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen war.

In diesem Zusammenhang wurde am 27.03.2018 ein Scoping-Termin durchgeführt, um die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern.

Mit Schreiben vom 11.04.2018 wurde die Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 2a der 9.BImSchV über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Verfahrens.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen. Den Antragsunterlagen liegt eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei. Des Weiteren wurden eine Schall- und eine Geruchs-Immissionsprognose erstellt. Die Unterlagen dienen im Wesentlichen als Unterlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Nach Feststellung der vorläufigen formalen Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9.BImSchV wurde der Antrag gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9.BImSchV im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (03.02.2020, Nr. 5, Seite 59ff., laufende Nr. 64), im Internet (Bezirksregierung Köln und Stadt Overath), in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ in der Ausgabe Region Rhein-Berg (03.02.2020) sowie im UVP-Portal (04.02.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Overath. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde die Bekanntmachung mit dem UVP-Bericht und den

entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens auch im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp-verbund.de“ verfügbar gemacht.

Innerhalb der bis einschließlich 09.04.2020 dauernden Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins war daher entbehrlich.

Von dem ursprünglich auf den 25.06.2020 terminierten Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gegeben.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Der Bürgermeister der Stadt Overath
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Stadtwerke Overath,
- der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
 - Gesundheitsamt,
 - Brandschutzdienststelle,
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),
- das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Plausibilitätsprüfung des Geruchsgutachtens beauftragt.

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann.

Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung

3.1 Grundlagen der Prüfung und Bewertung

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblicher nachteiliger Auswirkungen ein.

Das Prüfverfahren umfasst nach § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liegen die Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen Fachgutachten, die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde zugrunde.

Äußerungen und Einwendungen Dritter liegen nicht vor.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

3.2 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der Umweltsituation und für die Untersuchung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfolgte im Rahmen des Scoping-Prozesses. Räumlich wird unterschieden zwischen der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Standortfläche sowie dem weiteren Untersuchungsraum.

Die Standortfläche befindet sich auf dem Gelände in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349. Das Betriebsgelände befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. 42/II „Gewebegebiet Burghof“ der Stadt Overath in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Der weitere Untersuchungsraum ist in Abhängigkeit von den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen zu definieren. Da von der Anlage keine hohe Emissionsrelevanz ausgeht, orientiert sich die Größe des Untersuchungsraums an dem durch die Nr. 4.1.4.2. der VV Habitatschutz vorgegebenen Beurteilungsbereich. Es wurde, bedingt durch die Anlagengröße, als Untersuchungsgebiet ein Quadrat um den Mittelpunkt „Anlagenstandort“ mit einer Kantenlänge von 300 m x 300 m gewählt.

3.3 Untersuchungsumfang

Der erforderliche Umfang der Untersuchung ergibt sich aus denjenigen tatsächlich hervorgerufenen Auswirkungen des Vorhabens, die nicht offensichtlich unerheblich sind. In der UVP wurden folgende Auswirkungen betrachtet:

- Emissionen von Luftschadstoffen einschließlich eventueller Gerüche,
- Schallemissionen,
- Abwasser und Entwässerung, Schadstoffeintrag in das Grundwasser,
- direkte Inanspruchnahme von Boden, Schadstoffeintrag in den Boden sowie
- produktionsbedingter Anfall von Abfällen.

3.4 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für eine detailliertere Darstellung zu den hier zusammenfassend dargestellten und bewerteten Sachverhalten wird auf Kapitel 4 verwiesen.

3.4.1 Schutzgüter Luft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Schutzgüter Luft und Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit werden aufgrund des engen Wirkzusammenhangs hinsichtlich der Auswirkungen von durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen gemeinsam betrachtet.

Luftemissionen und -immissionen

Durch den Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage werden keine luftverunreinigenden Stoffe im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in die Atmosphäre emittiert.

Da nur flüssige Abfälle in der Anlage innerhalb der Halle behandelt werden, gehen von der geplanten Anlage keine Staubemissionen aus.

Der Schutz vor Gefahren für die Schutzgüter Luft und Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist sichergestellt.

Geruchsemissionen und -immissionen

In der Anlage sollen ausschließlich Abfälle gemäß dem beantragten Abfallartenkatalog angenommen werden. Die Annahme der Abfälle erfolgt geschlossen innerhalb der Halle.

Bei den Abfällen handelt es sich in erster Linie um Öl-Wasser-Gemische, die durch die Zugabe verschiedener Reagenzien getrennt werden. Durch die Zugabe der Reagenzien sowie die Reaktionsbedingungen (u. a. keine Erwärmung, keine exothermen Reaktionen) ist nicht davon auszugehen, dass geruchsintensive Stoffe gebildet werden. Die vorgesehenen Tanks sind geschlossen. Die Tankatmung erfolgt über ein Rohr in die Halle.

Die Anlage befindet sich in einer geschlossenen Halle. Die Halle wird mit einer zentralen Absauganlage ausgestattet, womit eine Zwangsbelüftung der Halle sichergestellt wird. Um zu vermeiden, dass ggf. in der Hallenluft enthaltene Gerüche über die Absaugung emittiert werden, erfolgt eine Reinigung der Abluft mit Hilfe eines Aktivkohlefilters. Mit Hilfe der Aktivkohle werden Gerüche durch Adsorption an die Oberfläche der Aktivkohle gebunden und damit zurückgehalten. Durch die Hallenabsaugung wird sichergestellt, dass keine Gerüche emittiert werden, da ein permanent geringer Unterdruck vorhanden ist. Dennoch können eventuelle Geruchsemissionen beim Öffnen der Tore und Türen und damit beim An- und Abtransport der Abfälle über die Tore der Halle 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In der vereinfachten „Worst-Case-Abschätzung“ der auftretenden Geruchsemissionen durch die geplante Anlage der Breideneichen GmbH wurde die an den umliegenden Immissionsorten auftretenden Geruchshäufigkeiten überschlägig ermittelt. Unter „Worst-Case-Bedingungen“ kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche ist für das Vorhaben gewährleistet.

Lärmemissionen und -immissionen

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen war eine Schallimmissionsprognose Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Schallemissionen einschließlich denen des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert. Maßgebliche Immissionsorte sind

- Burghof 16
- Burghof 22
- Balkener Straße 10.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind für das Vorhaben auszuschließen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist für das Vorhaben gewährleistet.

Erschütterungen

Weder im Rahmen der Errichtung, beispielsweise durch Gründungsarbeiten, noch im laufenden Betrieb ist mit beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu rechnen. Die am Anlagenstandort betriebenen Anlagenteile und -komponenten, die ggf. zu Schwingungen neigen, werden vibrationsarm entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei Betrieb der Pumpen, des Trommelsiebes sowie der Kammerfilterpresse auftretende Erschütterungen und Vibrationen im näheren Umfeld des Betriebsgeländes unterhalb der Wahrnehmungsstärke liegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Licht, Strahlen, Wärme und sonstige Umwelteinwirkungen

Das Betriebsgelände wird mit einer entsprechenden Platzbeleuchtung ausgestattet. Die Installation der Leuchtmittel (Anlagenscheinwerfer) erfolgt unter Berücksichtigung der Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Zudem wird auch der Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ von 11. Dezember 2014 des MKULNV NRW beachtet. Zum Schutz von lichtempfindlichen Lebewesen wird weiterhin der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamts für Naturschutz (Skript 543) bei Gestaltung der Platzbeleuchtung beachtet.

Die Festlegung der Leuchtenstandorte, der Leuchtenhöhe und -neigung erfolgt so, dass die unmittelbare Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die Strahlrichtung der Leuchten wird zudem gezielt auf den Platz gerichtet, so dass eine Abstrahlung des Lichtes nach Oben und in die Horizontale (Streulicht) vermieden wird. Zudem erfolgt während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06:00 Uhr kein Anlagenbetrieb. Außerhalb der Betriebszeiten und wenn kein Mitarbeiter anwesend ist, wird die Platzbeleuchtung nur mit Bewegungsmeldern ausgelöst.

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch sonstige Gefahren

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten.

Innerbetriebliche Gefahrenquellen können sein: Rohrbruch, Undichtigkeit der Lagerbehälter und Behandlungstanks, Ausfall bzw. Funktionsstörungen der Anlagentechnik, Brand. Treten Mängel oder Störungen maschinen- oder sicherheitstechnischer Art auf, werden die Anlagen oder Anlagenteile umgehend heruntergefahren. Eine automatische Brandmeldeanlage mit einer Direktschaltung zur Feuerwehr sorgt für ausreichende Sicherheit im Brandfall.

Nutzungskonflikte

Einflüsse auf den Menschen sind zudem durch die Entstehung von Nutzungskonflikten sowie durch eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der Umgebung der Anlage denkbar.

Das geplante Anlagengrundstück ist bislang unbebaut und befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes. Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 42/II „Gewerbegebiet Burghof“. Die möglichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplans durch die Abstandsklassenregelung berücksichtigt und entsprechen somit den planerischen Zielen der Stadt Overath.

Die Anlage wird in einem ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet realisiert, wodurch die Freiflächeninanspruchnahme minimiert wird. Das zukünftige Betriebsgelände stellt derzeit eine Grünfläche dar, die regelmäßig gemäht wird. Es kommt zu keinem Verlust von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen.

Eine Flächenversiegelung wirkt sich unmittelbar durch den Verlust auf das Schutzgut Mensch aus. Da das Vorhabengebiet bereits einer planungsrechtlich gewerblichen / industriellen Nutzung unterliegt und die Nutzung des Grundstückes beim Bebauungsverfahren bereits berücksichtigt wurde, sind mit dem Bau der Anlage keine erheblichen Eingriffe verbunden.

Der Untersuchungsraum (300 x 300 m) ist der Stadt Overath zuzuordnen. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt in südwestlicher Richtung in ca. 700 m Entfernung.

Der unmittelbare Anlagenstandort ist für die Erholungsfunktion ohne Bedeutung, da die Anlage inmitten eines bereits industriell und gewerblich genutzten Gebiets errichtet wird. Der anlagenbezogene Verkehr wird nicht durch erholungsrelevante Flächen geführt, so dass keine zusätzliche Zerschneidung von Flächen, die für den Erholungswert relevant sind, erfolgt.

Indirekte Beeinträchtigungen durch luftgetragene Schadstoffe einschließlich Gerüche, Schall, Erschütterungen sowie Lichtemissionen konnten durch die vorstehenden Ausführungen bereits ausgeschlossen werden.

Durch die Lage der Anlage innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes können Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlich empfindlichen Nutzungen nicht abgeleitet werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit weder durch luftgetragene Schadstoffe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichtemissionen noch infolge von Nutzungskonflikten zu besorgen sind.

3.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Beurteilung liegt insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung (einschließlich Ausführungen zum Artenschutz) zugrunde. In die Untersuchung wurden die im Umfeld der Anlage gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte und schutzwürdige Biotope einbezogen. Ausgewiesene Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung der Anlage nicht vorhanden.

Durch die Anlage sind einerseits direkte Einflüsse beispielsweise durch Flächenversiegelung zu betrachten. Andererseits kann es durch indirekte Einflüsse wie Zerschneidungseffekte / Trennwirkungen, Licht-, Lärm-, Schadstoffimmissionen etc. zu Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt kommen.

Flächenversiegelung

Die Versiegelung von Bodenflächen wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Das Betriebsgelände wird soweit befestigt, wie es betriebstechnisch notwendig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen.

Zerschneidungseffekte / Trennwirkungen

Tierwanderwege oder Verbindungselemente zwischen Biotopen bzw. Biotopverbundsystemen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen auf Tierwanderwege oder Verbindungselemente sind mit Sicherheit auszuschließen.

Lichtimmissionen / Schattenwurf

Das Betriebsgelände wird mit einer entsprechenden Platzbeleuchtung ausgestattet. Die Installation der Leuchtmittel (Anlagenscheinwerfer) erfolgt unter Berücksichtigung der Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Zudem wird auch der Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ von 11. Dezember 2014 des MKULNV NRW beachtet. Zum Schutz von lichtempfindlichen Lebewesen wird der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamts für Naturschutz (Skript 543) bei Gestaltung der Platzbeleuchtung beachtet.

Die Platzbeleuchtung wird so gestaltet, dass keine Auswirkungen auf Insekten und somit auch auf Fledermäuse durch Lichtemissionen zu erwarten sind. Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplan Nr. 42/II der Stadt Overath werden Leuchten verwendet, die einen niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich aufweisen (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen, LED).

Auf der Grundlage dieser Vorgehensweise kann davon ausgegangen werden, dass lichtempfindliche Lebewesen durch Lichtimmissionen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Auswirkungen von veränderten Lichtverhältnissen (wie Schattenwurf) bleiben auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Schädliche Einwirkungen durch Lichtimmissionen und Schattenwurf sind nicht zu besorgen.

Strahlen / elektromagnetische Felder

Strahlen / elektromagnetische Felder werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Eine Beeinträchtigung durch Strahlen / elektromagnetische Felder ist mit Sicherheit auszuschließen.

Lärm / Erschütterungen

Erschütterungen durch große, bewegte Bauteile werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Beurteilungsrelevante Erschütterungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Schädliche Einwirkungen durch Lärm auf empfindliche Tierarten sind daher nicht zu besorgen.

Schadstoffimmissionen

Durch die Anlage werden keine Luftschadstoffe freigesetzt, die grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben können.

Erhebliche Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen können sicher ausgeschlossen werden.

Nutzung von Gewässern einschließlich Grundwasser durch Gewässerausbau, Errichtung von Anlagen in Gewässernähe, Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Durch das Vorhaben werden keine Arbeiten am Gewässer (Gewässerausbau) durchgeführt noch Anlagen an, in, über oder unter Gewässern errichtet. Eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser erfolgt nicht.

Erhebliche Beeinträchtigung können sicher ausgeschlossen werden.

Kleinklimatische Veränderungen

Die geplante Anlage gliedert sich in die bestehenden Gebäubestrukturen ein und hat damit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Kaltluftentstehung. Aufgrund der Größe der Anlage ist nicht mit Beeinträchtigungen des Klimas zu rechnen. Durch den Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage werden keine Abgase emittiert. Somit gehen hiervon auch keine zusätzlichen Auswirkungen für das Klima aus. Auswirkungen von veränderten Lichtverhältnissen (wie Schattenwurf) bleiben auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Erhebliche kleinklimatische Veränderungen sind mit Sicherheit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Das Betriebsgelände stellt derzeit eine Grünfläche dar, die regelmäßig gemäht wird. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass sich dort keine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten

befinden. Durch die Errichtung und den Betrieb ergeben sich keine möglichen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind in Ermangelung des Vorkommens streng geschützter oder besonders streng geschützter Tierarten nicht einschlägig. Ebenso liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für andere geschützte Arten, die nicht zu den Anhang-IV-Arten der FFH-RL und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Erhebliche Beeinträchtigung können sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu besorgen sind. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie von weiteren Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten und schutzwürdigen Gebieten werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

3.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das geplante Anlagengrundstück ist bislang unbebaut und befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes. Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 42/II „Gewerbegebiet Burghof“. Die möglichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplans durch die Abstandsklassenregelung berücksichtigt und entsprechen somit den planerischen Zielen der Stadt Overath. Das Grundstück weist eine Fläche von ca. 3.500 m² auf. Im Bebauungsplan ist eine bebaubare Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht einer Fläche von ca. 2.800 m². In Hinblick auf die derzeitigen Planungen werden etwa 2.500 m² versiegelt. Die übrige Fläche wird wasserdurchlässig befestigt bzw. ist bereits als bestehende Grünfläche vorhanden. Das Betriebsgrundstück ist nicht im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 8 LBodSchG erfasst. Es liegen zu dem Grundstück keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des BBodSchG vor.

Durch das Vorhaben wird der Boden direkt beeinflusst infolge von Eingriffen in den Bodenkörper, Bodenverdichtung und Flächenversiegelung. Auf der Baufläche ist grundsätzlich ein Schadstoffeintrag infolge von Betriebsstörungen denkbar. In der Anlage

werden wassergefährdende Stoffe gelagert und gehandhabt, bei denen eine bodengefährdende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in Bereichen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben werden. Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften in den Bereichen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht zu besorgen, da wassergefährdende Flüssigkeiten auch im Falle einer Freisetzung sicher zurückgehalten werden.

Ein Stoffeintrag in den Boden in Form von Stickstoff sowie von zur Versauerung beitragender Stick- und Schwefeloxide, Staubablagerungen sowie Schwermetalleinträge werden nicht hervorgerufen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Schadstoffeintrag) ableitbar.

3.4.4 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden keine Arbeiten am Gewässer (Gewässerausbau) durchgeführt noch Anlagen an, in, über oder unter Gewässern errichtet. Eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser erfolgt nicht.

Die durch den Bau der Anlage verursachte Flächenversiegelung wirkt sich auf das Grundwasser negativ aus. Die Versickerung des Niederschlagswassers und damit die Grundwasserneubildungsrate verringern sich durch die versiegelte Fläche. Die Flächenbefestigung wird soweit betriebstechnisch möglich, auf ein Mindestmaß beschränkt.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine nennenswerten Grundwasservorkommen. Das nächste Oberflächengewässer, die Agger, befindet sich südlich in ungefähr 500 m Entfernung.

Die Betriebshofflächen werden in Straßenbauweise ausgebaut. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Das auf der Dachfläche der geplanten Halle 1 anfallende Niederschlagswasser wird zur Brauchwassernutzung zwischengespeichert. Hierzu wird das Wasser in zwei jeweils 30 m³ fassenden Tanks gespeichert und als Brauchwasser in den Spülfahrzeugen eingesetzt. Das überschüssige Niederschlagswasser wird über Überläufe in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Niederschlagswasser der Dachflächen

des Sozial- und Laborcontainers wird direkt, ohne vorherige Brauchwassernutzung, in den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet.

In der geplanten Abfallbehandlungsanlage werden die angelieferten flüssigen Abfälle nach Behandlung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Vor der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation wird das gereinigte Wasser in zwei Puffertanks mit einem Volumen von je ca. 30 m³ zwischengespeichert. Die eigentliche Einleitung des Abwassers erfolgt dann chargenweise, nach organoleptischer Prüfung der jeweiligen Charge. Zudem wird bei der Ableitung der pH-Wert, die Trübung sowie die Durchflussmenge in der Endkontrolle überwacht und protokolliert.

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften in den Bereichen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen, da wassergefährdende Flüssigkeiten auch im Falle einer Freisetzung sicher zurückgehalten werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszuschließen sind.

3.4.5 Schutzgut Klima

Die geplante Anlage gliedert sich in die bestehenden Gebäubestrukturen ein und hat damit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Kaltluftentstehung. Aufgrund der Größe der Anlage ist nicht mit Beeinträchtigungen des Klimas zu rechnen. Durch den Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage werden keine Abgase emittiert. Somit gehen hiervon auch keine zusätzlichen Auswirkungen für das Klima aus. Auswirkungen von veränderten Lichtverhältnissen (wie Schattenwurf) bleiben auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Eine erhebliche nachteilige Beeinflussung des großräumigen Klimageschehens ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

3.4.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung künstlicher Strukturen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes ist die Auswirkung als unerheblich einzustufen. Das Gesamterscheinungsbild des Gewerbe-

und Industriegebietes wird sich durch die Errichtung der Anlage nicht nachteilig verändern, der Gebietscharakter insgesamt bleibt unverändert. Eine direkte Beeinträchtigung von Freiflächen, regionalen Grünzügen oder Bereichen, die dem Schutz der Landschaft dienen, ist nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind auszuschließen.

3.4.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Standortfläche der Anlage sind keine sonstigen Sachgüter oder kulturelles Erbe vorhanden, die durch direkte Beeinträchtigungen geschädigt werden könnten.

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auszuschließen.

3.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich sind zwischen praktisch allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. Beispielsweise beeinflussen stoffliche Emissionen in die Atmosphäre nicht nur das Schutzgut Luft, sondern indirekt auch die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt etc.

Die Wechselwirkungen wurden, soweit sachgerecht, in den jeweiligen Abschnitten dieser zusammenfassenden Darstellung und Beurteilung wiedergegeben. Dies gilt hier insbesondere für die Wechselwirkung der emittierten Luftschadstoffe mit dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, den Schutzgütern Boden und Fläche sowie für die möglichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, aber auch auf Kultur- und Sachgüter sowie auf das Klima.

Denkbar sind Verschiebungen von einem Schutzgut auf ein anderes durch technische Maßnahmen - beispielsweise führt die Errichtung der Flächenversiegelung zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen zu unmittelbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es hinsichtlich keines Schutzgutes durch Belastungsverschiebungen an anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen kommt.

3.6 Zusammenfassende Bewertung der durch die Anlage zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der durch die Anlage hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der UVP geltend gemacht. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch die Anlage hervorgerufen werden. Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummer Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

4.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

4.1.3 Schallschutz

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen war eine Schallimmissionsprognose Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Schallemissionen einschließlich denen des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage tags in dB(A)	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Unterschreitung der Immissionswerte in dB(A)
IO 1: Burghof 16	55,7	70	14,3
IO 2: Burghof 22	57,4	65	7,6
IO 3: Balkener Straße 10	43,7	65	21,3

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 33 gefordert. Die Immissionsorte IO 1 und IO 3 konnten hiervon ausgenommen werden, da diese Immissionsorte den Richtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Ein Betrieb der Anlage zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtbetrieb) findet nicht statt.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Die schallschutzrechtliche Prognose basiert auf einem maximalen Fahrzeugaufkommen von 10 LKW pro Tag. Zur Einhaltung der schallschutzrechtlichen Anforderungen wurde die Nebenbestimmung 34 in diesen Bescheid aufgenommen.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

4.1.5 Staubimmissionen

Es werden ausschließlich flüssige Abfälle angenommen und gehandhabt. Weiterhin erfolgt der komplette Umschlag der Abfälle innerhalb der Halle.

Auf Grundlage der gehandhabten Abfälle sowie der geschlossenen Lagerung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Staubemissionen zu erwarten.

Durch die bedarfsgerechte Reinigung aller befestigten Flächen soll eine relevante Staubbildung vermieden werden (Nebenbestimmung 39).

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.1.6 Geruchsimmissionen

Bei den Abfällen handelt es sich in erster Linie um Öl-Wasser-Gemische, die durch die Zugabe verschiedener Reagenzien getrennt werden. Durch die Zugabe der Reagenzien sowie die Reaktionsbedingungen (u. a. keine Erwärmung, keine exothermen Reaktionen) ist nicht davon auszugehen, dass geruchsintensive Stoffe gebildet werden. Die vorgesehenen Tanks sind geschlossen. Die Tankatmung erfolgt über ein Rohr in die Halle.

Die Anlage befindet sich in einer geschlossenen Halle. Die Halle wird mit einer zentralen Absauganlage ausgestattet, womit eine Zwangsbelüftung der Halle sichergestellt wird. Um zu vermeiden, dass ggf. in der Hallenluft enthaltene Gerüche über die Absaugung emittiert werden, erfolgt eine Reinigung der Abluft mit Hilfe eines Aktivkohlefilters. Mit Hilfe der Aktivkohle werden Gerüche durch Adsorption an die Oberfläche der Aktivkohle

gebunden und damit zurückgehalten. Um eine gleichbleibende Reinigungsleistung zu gewährleisten, wird die Aktivkohle regelmäßig überprüft und je nach Beladung getauscht. Durch die Hallenabsaugung wird sichergestellt, dass keine Gerüche emittiert werden, da ein permanent geringer Unterdruck vorhanden ist.

Zur Gewährleistung des Schutzes vor Geruchsimmissionen wurde durch die Auflage 35 die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des Aktivkohlefilters auf 500 GE/m³ begrenzt. Außerdem ist zur Überprüfung der Geruchsstoffkonzentration eine olfaktometrische Emissionsmessung nach Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen (Nebenbestimmung 36).

Geruchsemissionen können beim Öffnen der Tore und Türen und damit beim An- und Abtransport der Abfälle über die Tore der Halle 1 nicht ausgeschlossen werden. In der vereinfachten „Worst-Case-Abschätzung“ der auftretenden Geruchsemissionen durch die geplante Anlage der Breideneichen GmbH wurden auf Basis der Windrichtungshäufigkeiten für den Zeitraum von 1992 bis 2001 auf Grundlage der Datenbasis der Station Köln-Wahn des Deutschen Wetterdienstes (s. Windrichtungsverteilung in Anlage 3) sowie des Leitfadens „Abschätzung der maximalen Geruchshäufigkeit im Nahbereich“ die an den umliegenden Immissionsorten auftretenden Geruchshäufigkeiten überschlägig ermittelt.

Es kann auch unter „Worst-Case-Bedingungen“ davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Gründe hierfür sind, dass

- nicht während der gesamten An- und Ablieferung Geruchsemissionen auftreten werden,
- es sich nicht um gefasste, sondern diffuse Quellen handelt,
- aufgrund des sachgerechten Betriebes der geplanten Anlage die Intensität des Geruches und somit die Geruchsmenge gering ist,
- Geruchsemissionen in der Halle durch die Absaugung erfasst und einem Aktivkohlefilter zugeführt werden und
- die Öffnungszeiten der Hallenbereiche über die Hallentore und -türen konservativ abgeschätzt sind.

Um Geruchsemissionen zu minimieren wurde in der Nebenbestimmung 40 festgeschrieben, dass die Tore und Türen der Halle während des Betriebes grundsätzlich geschlossen zu halten sind und nur bei Erfordernis, z.B. bei An- / Ablieferungen, bei

Containerwechselln, bei Reparaturen, bei Wartungen / Instandhaltungen geöffnet werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird.

4.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

4.2.1 Planungs- und Baurecht

Das geplante Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42/II 1. Änderung mit der Ausweisung als Allgemeines Gewerbe- / Industriegebiet. Beurteilungsgrundlage ist § 30 Absatz 1 BauGB.

Das Gebäude wird vollständig im Baufenster errichtet. Das beantragte Gebäude entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, im Geltungsbereich eines Luftreinhalteplans oder in einem Wasserschutzgebiet. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit insgesamt erfüllt.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 5 bis 10 eingehalten werden.

4.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Rheinisch-Bergischen Kreises gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben, sofern die Anlage

entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 11 bis 31 der Brandschutzdienststelle eingehalten werden.

4.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage werden gefährliche und nicht gefährliche flüssige Abfälle angenommen und behandelt. Aufgrund der Herkunft der Abfälle ist eine Zuordnung zu einer Wassergefährdungsklasse nicht eindeutig ableitbar. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden die flüssigen Abfälle in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft.

Die Annahme der angelieferten Abfälle erfolgt zweistufig. Die flüssige Phase (WGK 3) wird über ein Trommelsieb direkt aus den Tankfahrzeugen dem Vorlagetank zugeführt. Die im Tankfahrzeug vorhandene feste Phase wird anschließend in die beiden vorgesehenen Annahmebecken entleert. Die Annahmebecken sind als Schrägbecken ausgeführt und dienen der Entwässerung des Schlammes. Der angelieferte Schlamm verfügt noch über einen Wasseranteil, der durch statische Entwässerung reduziert wird. Die austretende Flüssigkeit (WGK 3) wird in einem doppelwandigen, Leckage überwachten Pumpensumpf gesammelt und der Anlage zur weiteren Behandlung über eine schwimmergesteuerte Pumpe zugeführt.

Bei dem angelieferten Schlamm sowie bei dem Schlamm nach der Behandlung handelt es sich um ein festes Gemisch, welches als allgemein wassergefährdend zu bewerten ist. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt in einer Halle erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen ausgeschlossen werden können. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Eignungsfeststellung chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Bei der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage handelt es sich gemäß § 39 AwSV um eine Lageranlage der **Gefährdungsstufe D** (Anlagenvolumen 269 m³, max. WGK 3).

Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D bedürfen entsprechend § 41 Abs. 3 AwSV einer Eignungsfeststellung.

Die chemische-physikalische Behandlungsanlage besteht aus mehreren Lager- sowie Behandlungstanks, die innerhalb einer Auffangwanne errichtet werden. Die Anforderungen an das Rückhaltevolumen entsprechend § 18 AwSV werden erfüllt.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Antragsunterlagen wurden nach § 42 AwSV im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß § 62 WHG geprüft. Die beantragte technische Ausführung des Vorhabens entspricht den Anforderungen der AwSV, alle Anlagenteile sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen haben eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder unterliegen einer zulässigen Bauausführung nach einer hierzu geltenden TRwS.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat damit ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind.

Eine Eignungsfeststellung ist für die Gebindelager gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Eine Eignungsfeststellung ist für die Annahmebecken nicht erforderlich, da es sich bei den Annahmebecken um HBV-Anlagen handelt und diese gemäß § 63 WHG keiner Eignungsfeststellung bedürfen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine Bedenken.

4.2.4 Entwässerung und Abwasser

Neben der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallbehandlungsanlage beantragt die Antragstellerin außerdem gemäß § 57 Abs. 2 LWG die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage sowie gemäß § 58 WHG die Genehmigung zur Einleitung des anfallenden Produktionsabwassers in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Overath.

Ziel der Behandlung in der beantragten Anlage ist es unter anderem, die flüssige Phase der Abfälle so aufzubereiten, dass diese als Produktionsabwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Overath eingeleitet werden kann. Neben diesem Produktionsabwasser fallen noch Sanitärabwasser aus dem Labor- und Sozialcontainer sowie Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen der Anlage an. Die flüssigen Abfälle werden zunächst von Feststoffen befreit und zwischengepuffert. Chargenweise erfolgt dann die zweistufige Behandlung der Abfälle durch chemisch-physikalische Trennung des Öl-Wasser-Gemisches und der Ausfällung von Schwermetallen. Die flüssige Phase der so behandelten Abfälle wird dadurch zu Abwasser und nach abschließender Reinigung in der ebenfalls beantragten Abwasserbehandlungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Overath eingeleitet.

Das Produktionsabwasser fällt unter den Anhang 27 der AbwV (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung). Im Anhang 27 der AbwV sind Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls des Abwassers bzw. vor seiner Vermischung festgelegt. Für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist daher gemäß § 58 Abs. 1 WHG eine Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung) erforderlich. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage bedarf gemäß § 57 Abs. 2 LWG der Genehmigung.

Das Abwasser aus dem Labor- und Sozialcontainer ist dem Anhang 1 der AbwV (Häusliches und kommunales Abwasser) zuzuordnen. Dieser Abwasserstrom wird ebenfalls in den Schmutzwasserkanal eingeleitet; die ordnungsgemäße Beseitigung ist damit sichergestellt. Im Anhang 1 der AbwV sind keine Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls des Abwassers bzw. vor seiner Vermischung festgelegt. Für diesen Teilstrom ist keine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der geplanten Anlage ist in die Kategorie II der Anlage 1 (Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten) zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) einzustufen.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen der Anlage wäre eigentlich in die Kategorie III des Trennerlasses einzustufen (Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen). Da jedoch, abgesehen von der Verwiegung, alle Arbeitsschritte innerhalb der Halle stattfinden, kann auch das Niederschlagswasser der Hoffläche in die Kategorie II eingestuft werden (Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität). Die anfallenden Niederschlagswässer sind daher gemäß Nr. 2.2 des Trennerlasses grundsätzlich behandlungsbedürftig. Hinsichtlich der Dachflächen muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch nur mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe sowie einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden. Eine Behandlung dieses Teilstromes ist daher nicht zwingend erforderlich.

Ein Teil des Dachflächenwassers wird zur Brauchwassernutzung aufgefangen. Abgesehen von dem als Brauchwasser genutzten Anteil des Dachflächenwassers werden sämtliche Niederschlagswässer vom Standort der Anlage in die öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser-Kanal) eingeleitet, die ordnungsmäße Behandlung und Beseitigung ist somit sichergestellt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 52-55 beachtet werden.

4.2.5 Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß § 57 Abs. 2 LWG wird der Antragstellerin auf ihren Antrag vom 31.05.2019 die Genehmigung erteilt, die Abwasserbehandlungsanlage der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung: Balken, Flur: 2 Flurstücke: 1293, 1349 East: 380.340, North: 5.644.964 zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen 56-60 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung von Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage vor Ableitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Overath.

Die Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 50 m³/d besteht im Wesentlichen aus:

- dem Vorlagebehälter (6 m³),
- dem Mehrschichtfilter,
- dem Aktivkohlefilter,
- zwei Puffertanks (a 30 m³) sowie
- der Endkontrolle mit Probenahmestelle.

Die Antragstellerin beabsichtigt eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen zu errichten. In diesem Rahmen soll auch die Abwasserbehandlungsanlage errichtet werden. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage ist es, das bei der Behandlung der Abfälle anfallende Abwasser soweit aufzubereiten, dass es in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Overath eingeleitet werden kann.

Das Abwasser wird entsprechend dem Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) dem Herkunftsbereich „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“ zugeordnet. Die Anforderungen an das Abwasser vor Übergabe an das öffentliche Netz sind entsprechend dem zuvor genannten Anhang der AbwV und der Indirekteinleitergenehmigung zu erfüllen.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung werden mit Hilfe von regelmäßigen Zustands- und Funktionskontrollen, der Durchführung notwendiger Instandhaltungs-, Reparatur und Wartungsarbeiten sowie regelmäßigen Abwasseruntersuchungen sichergestellt.

Gemäß § 57 Abs. 2 LWG bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Vorbehandlung des Abwasserstromes hinsichtlich der Parameter gemäß Teil D des Anhangs 27 der AbwV und ist somit als Anlage zur Behandlung von Abwasser anzusehen. Die Anlage soll neu

errichtet und betrieben werden. Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG ist daher erforderlich.

Die Bezirksregierung Köln ist nach § 2 Abs. 2 ZustVU für die Erteilung der Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG sachlich und nach § 3 Abs.1 Nr. 2 VwVfG NRW örtlich zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen 56-60 die Errichtung und der Betrieb der zuvor genannten Abwasserbehandlungsanlage den Zielen des WHG und des LWG nicht entgegenstehen. Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage konnte daher erteilt werden.

4.2.6 Indirekteinleitergenehmigung

Auf Antrag vom 31.05.2019 wird der Antragstellerin die widerrufliche und bis zum 31.07.2040 befristete Genehmigung erteilt, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser aus der Behandlung von Abfällen (Anhang 27 der AbwV) von dem Grundstück Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung: Balken, Flur: 2, Flurstücke: 1293, 1349 East: 380.340, North: 5.644.964 in den vorhandenen Schmutzwasserkanal der Stadt Overath zur Kläranlage Overath einzuleiten.

Die Indirekteinleitung dient der Beseitigung von Abwasser aus der chemisch-physikalischen Behandlung von flüssigen Abfällen aus der Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Abwasserleitungen, Abscheidern und Schlammfängen.

In der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von flüssigen Abfällen sollen flüssige Abfälle aus der Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Abwasserleitungen, Abscheidern und Schlammfängen behandelt werden. Ziel der Behandlung ist es, abgetrennte Feststoffe sowie enthaltenes Öl einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen und die flüssige Phase der Abfälle soweit aufzubereiten, dass das gereinigte Wasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

Das bei der Abfallbehandlung anfallende Abwasser soll daher noch in einer Abwasserbehandlungsanlage, bestehend aus einem Mehrschicht- und einem Aktivkohlefilter, behandelt werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen. Das eingeleitete Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage ist in diesem Sinne dem Anhang 27 zuzuordnen.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechen, abgesehen von den Grenzwerten für die Parameter Cadmium, Nickel und Quecksilber den Mindestanforderungen des Anhangs 27. Die festgesetzten Grenzwerte für die Parameter Cadmium, Nickel und Quecksilber stellen weitergehende Anforderungen an das Abwasser dar. Sie entsprechen den Angaben im Antrag und ergeben sich aus der Entwässerungssatzung der Stadt Overath.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Durch den Betrieb einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die Direkteinleitung eingehalten werden können. Auch seitens des Kläranlagen- und Kanalnetzbetreibers wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen. Die erforderliche Abwasserbehandlungsanlage wird im Zuge der Errichtung der Abfallbehandlungsanlage aufgestellt. Daher konnte die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden.

Die Befristung der Indirekteinleitgenehmigung auf 20 Jahre beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter Berücksichtigung der gebotenen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, ist es angebracht nach dem genannten Zeitraum neu zu prüfen, unter welchen

Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen, die Einleitung des Produktionsabwassers weiter zugelassen wird.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 61-76 beruht auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen zur behördlichen Überwachung (Nebenbestimmungen 61-65) soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung jederzeit überprüft werden kann.

Die Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung (Nebenbestimmungen 66-69) stützen sich auf § 61 WHG. Nach § 61 WHG ist die Antragstellerin als Einleiterin verpflichtet, das Abwasser durch fachkundiges Personal untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen. Des Weiteren ist die Antragstellerin verpflichtet, den Zustand der Abwasseranlage, die Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie die Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Mit diesem Bescheid wird mit den Nebenbestimmungen 66-69 festgelegt, in welcher Art und Weise diese Untersuchungen stattzufinden haben. Bei den genehmigten Abwasserströmen ist der Anfall der unter Nebenbestimmung 61 aufgeführten Stoffe zu erwarten. Der Gehalt an diesen Stoffen im Abwasser ist auch ein Indikator dafür, dass die Anlage den Anforderungen entsprechend betrieben und ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Daher wurde festgelegt, dass im Rahmen der Selbstüberwachung eine Beprobung des Abwassers auf die aufgeführten Parameter stattfinden muss. Die Führung des Betriebstagebuchs (Nebenbestimmung 69) ist erforderlich, um alle für die Indirekteinleitung wesentlichen Ereignisse festhalten zu können. So kann bei Bedarf, auch von der zuständigen Überwachungsbehörde, jederzeit nachvollzogen werden, wann erforderliche Wartungen, die geforderte Selbstüberwachung und andere Überprüfungen durchgeführt wurden.

Nach § 61 Abs. 2 WHG muss derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage selbst überwachen. Daher wurden die Nebenbestimmung 76 aufgenommen.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch - soweit Ermessen eingeräumt - im öffentlichen Interesse

gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

4.2.7 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

4.2.8 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

In der Anlage wird mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Erlass vom 25.03.2020 präzisiert, unter welchen Umständen eine Befreiung von der AZB-Pflicht in NRW möglich ist. Da die Anlage unter die Fallgruppen mit genereller Befreiung von der AZB-Pflicht bei AWSV-Anlagen (Fallgruppen 1, 2 und 3) fällt, ist das Erstellen eines AZB nicht erforderlich.

4.2.9 Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 42/II 1. Änderung, so dass keine weiteren Eingriff-Ausgleich-Betrachtungen anstehen.

Das Betriebsgrundstück ist nicht im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 8 LBodSchG erfasst. Es liegen zu dem Grundstück keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des BBodSchG vor.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist Antragsgegenstand. Die Überwachung von Boden hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV wird in den Nebenbestimmungen 43-44 geregelt. Auf die Überwachung von Grundwasser kann verzichtet werden, da ein zusammenhängender Grundwasserkörper im Untergrund nicht ausgebildet ist.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

4.2.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

4.2.11 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommene Nebenbestimmung 45 eingehalten wird.

4.2.12 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.2.13 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

4.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.2.15 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der

Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Abfälle gemäß Positivkatalog	195	120	23.400,00

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (23.400,00 € + 5 %) 24.570,00 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (24.570,00 € + 19 %) rd. 30.000,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 30.000,00 €.

4.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

5. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 25.09.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 23.10.2020 Stellung genommen. Die geäußerten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Antragstellerin wurden vollständig übernommen.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Inhaltsverzeichnis
1.	Anträge / Formulare / Vollmachten
1.1	Formular 1
1.2	Vollmacht
2.	Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellungen
2.1	Erläuterungen zum Vorhaben
2.2	Kurzbeschreibung
2.3	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
2.4	Separate Kostenschätzung
3.	Standortbeschreibung
3.1	Angaben zum Anlagenstandort
3.2	Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5 000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z.-Nr.: BEO01-04a
3.3	Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: BEO01-03a
3.4	Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadt Overath, (Maßstab 1 : 1 000)
3.5	Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort
3.6	Luftbild (Maßstab 1 : 5 000)
4.	Lagepläne
4.1	Betriebslageplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: BEO01-01e
5.	Anlage / Anlagenbetrieb
5.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5.2	Formular 2: Betriebseinheiten
5.3	Formular 3: Technische Daten Einsatzseite / Produktseite
6.	Maschinenaufstellungspläne / Verfahrensfleißbilder
6.1	Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z.-Nr.: BEO01-02b
6.2	Verfahrensfleißbild
7.	Emissionen / Immissionen
7.1	Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf-, gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)
7.2	Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“
7.3	Formular 5: Quellenverzeichnis
7.4	Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung / Luftreinhaltung

7.5	Überschlägige Lärmbetrachtung
7.6	Darstellung Windrichtungsverteilung und Abwinddarstellung, Z.-Nr.: BEO01-07b
7.7	Flurkarte mit Darstellung der Immissionsaufpunkte, Z.-Nr.: BEO01-09a
7.8	Überschlägige Geruchsprognose
8.	Wasserversorgung / Grundstücksentwässerung
8.1	Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser
8.2.1	Antragsformular Indirekteinleitung
8.2.2	Antragsformular Abwasserbehandlungsanlage
8.3	Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“
8.4	Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung / -behandlung
8.5	Formular 7: Niederschlagsentwässerung
8.6	Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: BEO01-01.1f
8.7	Blockschema Entwässerung, Z.-Nr.: BEO01-05c
8.8	Grundriss Labor- und Sozialcontainer (Maßstab 1 : 100), Z.-Nr.: BEO01-06c
8.9	Antrag auf Herstellung eines Kanalhausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Overath
8.10	Auszug aus dem Kanalkataster der Stadt Overath
8.11	Leitungsdimensionierung
8.12	Überflutungsnachweis
9.	Abfallmanagement
9.1	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen
9.2	Abfallartenkatalog
9.3	Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen
9.4	Zertifikat
9.5	Angaben zur Sicherheitsleistung
10.	Wassergefährdende Stoffe / Boden- und Gewässerschutz
10.1	Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes
10.2	Formular 8.1, Blätter 1 bis 5
10.3	Formular 8.2, Blätter 1 bis 4
10.4	Formular 8.3, Blätter 1 bis 3
10.5	Formular 8.4, Blätter 1 bis 3
10.6	Formular 8.5, Blätter 1 bis 3
10.7	Produktinformationen Regallager

10.8	Produktinformationen IBC
10.9	Sicherheitsdatenblätter
10.10	Produktinformation Löschwasserschotts
11.	Naturschutz / Landschaftspflege
11.1	Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
11.2	Protokoll Artenschutzprüfung
11.3	Umweltverträglichkeitsprüfung
12.	Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit
12.1	Arbeitsschutz und Organisation
12.2	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung
12.3	Angaben zum Explosionsschutz
12.4	Angaben zur Störfallverordnung
12.5	Störfallrechtliche Einstufung gefährlicher Abfälle
13.	Bauantrag / Bauvorlagen
13.1	Bauantragsformular
13.2	Vollmacht
13.3	Amtlicher Lageplan
13.4	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
13.5	Bauzeichnung Labor-Sozialräume Grundrisse, Ansichten, Schnitte (Maßstab 1 : 100), Z.-Nr.: HBR01-02a
13.6	Bauzeichnung Halle 1 Grundrisse, Schnitte (Maßstab 1 : 100), Z.-Nr.: HBR01-01.1c
13.7	Bauzeichnung Halle 1 Ansicht (Maßstab 1 : 100), Z.-Nr.: HBR01-01.2a
13.8	Baubeschreibung
13.9	Betriebsbeschreibung
13.10	Berechnung des umbauten Raumes
13.11	Stellplatznachweis
13.12	Brandschutzkonzept 19-04-06-G01 vom 05.06.2019 und Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 05.05.2020
13.13	Statistikbogen
14.	Herstellerinformationen / technische Daten (nicht belegt)
15.	Sonstige Informationen / Unterlagen / Nachweise
15.1	Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
15.2	Auszug aus dem Altlastenkataster

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und –abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 08 02*	andere Emulsionen
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen